Nürnberg zirkulär - Prüfung eines städtischen Zwischenlagers (Bodenbörse) vor dem Hintergrund der Ersatzbaustoffverordnung

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragte 2015 die Prüfung und Errichtung einer zentralen Zwischenlagerfläche für geringe Mengen Aushubmaterial. Die damalige Prüfung ergab, dass die Zwischenlagerung des beim Servicebetrieb öffentlicher Raum (SöR) anfallenden Materials bei einer im Hafen angesiedelten Fachfirma die wirtschaftlichste Lösung sei. In der Zwischenzeit haben sich u.a. aufgrund der zum 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung die Rahmenbedingungen wesentlich geändert.

Insbesondere bei den Eigenbetrieben SöR und der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) fällt im Rahmen von Aushubarbeiten bei Baumaßnahmen regelmäßig Erdaushub an (bei SöR ca. 60.000 t/a) und kann je nach Baustelle in Abhängigkeit der Beschaffenheit, der geotechnischen Eignung und der Schadstoffbelastung vor Ort wiederverwendet werden oder muss entsorgt werden. Es werden regelmäßig Flächen benötigt, um die ausgehobenen Materialien bis zum Wiedereinbau zwischenzulagern oder im Falle der Entsorgung für eine abfallrechtliche Deklaration im Vorfeld der Entsorgung aufzuhalden oder den Untersuchungspflichten der Ersatzbaustoffverordnung nachzukommen.

Gerade im innerstädtischen Bereich stehen in der Regel weder im Baustellenbereich noch in der Nähe geeignete Flächen zur Verfügung. Entsprechende Flächen sind aber die Voraussetzung, um die Materialien für eine hochwertige weitere Nutzung zu untersuchen.

Das Umweltamt (UwA) hat im Mai 2024 verwaltungsintern eine aktualisierte Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen für Bereitstellungsflächen für Erdaushub aus abfall-, immissionsschutz-, boden- und wasserrechtlicher Sicht verfasst. Darin werden die Möglichkeiten des Umgangs mit Bodenaushub ohne Nutzung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Zwischenlagers aufgezeigt. In den meisten Fällen wird jedoch die Nutzung eines externen Zwischenlagers erforderlich. Dazu hat z.B. SöR einen Rahmenvertrag mit einer Fachfirma geschlossen, die im Hafen Nürnberg ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtiges Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle betreibt, das u.a. nicht deklarierte Abfälle annehmen darf.

Um die erforderlichen Deklarationen durchführen zu können, werden aktuell nahezu alle ausgehobenen Böden, wenn ein direkter Wiedereinbau am Aushubort nicht möglich ist, direkt zur Fachfirma gefahren, dort zwischengelagert und i.d.R. durch SUN/U im Auftrag von SöR beprobt. Mit Vorlage der Deklaration gehen die Böden unabhängig von deren Ergebnis ins Eigentum der Fachfirma über und werden von dieser verwertet oder beseitigt.
Im weiteren Verlauf der Baustelle wird dann für eine ev. anschließende Wiederverfüllung von SöR i.a. frisches Material z.B. aus Sand/Kiesgruben zugekauft.

In den §§ 6 bis 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Abfallhierarchie, die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft und die Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen definiert. Diese Regelungen gelten auch für Bodenaushub und andere Materialien, die z.B. bei Rückbauten anfallen. Zusammengefasst heißt das, die Vermeidung hat Vorrang vor der Vorbereitung zur Wiederverwendung und diese wiederum vor dem Recycling. Am Ende der Hierarchie steht die Beseitigung. Abfallerzeuger und –besitzer sind zur Verwertung verpflichtet, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Lt. § 7 ist „die Verwertung von Abfällen auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine

Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären." Bezüglich der Kosten verpflichtet das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) die öffentliche Hand in Art 2 Abs. 2 u.a. bei Bauvorhaben *„möglichst Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und* ***aus Abfällen hergestellt*** *worden sind".*

Die Gesetzgeber auf Bundes- bzw. Landesebene verpflichten also Bauherren als Abfallbesitzer und –erzeuger einerseits zur Vermeidung bzw. zur Verwertung von Abfällen und andererseits insbesondere die öffentliche Hand als Bauherr dazu, Erzeugnisse zu verwenden, die aus Abfällen hergestellt sind. Die Baudienststellen der Stadt sind als Bauherr sowohl Abfallbesitzer/-erzeuger bei Rückbauten aber auch bei Aushubarbeiten im Leitungs- und Straßenbau als auch in der Verantwortung für die Ausschreibung von Leistungen und Lieferungen.

Ein Ziel der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) ist, die Schonung von knappen Deponievolumen, indem die abzulagernden Volumenströme minimiert werden und zur Ressourcenschonung beizutragen, indem Einsatzmöglichkeiten von diversen Ersatzbaustoffen definiert werden.

Als mineralischer Ersatzbaustoff wird definiert, ein mineralischer Baustoff, der

a. als Abfall oder als Nebenprodukt
 aa) in Aufbereitungsanlagen hergestellt wird oder
 bb) bei Baumaßnahmen, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung anfällt,
b. unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist und
c. unmittelbar oder nach Aufbereitung unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe fällt;

Die Verordnung regelt

1. Anforderungen an die Herstellung dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in mobilen und stationären Anlagen und an das Inverkehrbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen,
2. Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das ausgehoben oder abgeschoben werden soll,
3. Anforderungen an den Einbau dieser mineralischen Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sowie
4. Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken.

Letztendlich werden pauschaliert in Tabellenform für jeden der 27 genannten Materialien unter Berücksichtigung der Schadstoffbelastung und des Grundwasserschutzes Einbauweisen aufgeführt, in denen die Ersatzbaustoffe eingesetzt werden können ohne zuvor eine behördliche Zulassung zu benötigen, sofern die Untersuchungen am Entstehungsort und in der Aufbereitung eingehalten werden.
Damit eröffnet die Ersatzbaustoffverordnung breite Anwendungs-/Einsatzmöglichkeiten für u.a. im Baubereich anfallende Stoffströme.

Unter den Aspekten der Ressourcenschonung und der Schonung von knappem Deponieraum als auch den übergeordneten Zielen der Abfallbewirtschaftung (Abfallhierarchie) sollte eine stadtweite und nicht nur baustellenbezogene Prüfung auf Weiter- bzw. Wiederverwendung der ausgehobenen Materialien angedacht werden, was eine Zwischenlagerung zwingend erforderlich macht. Ein städtisches Zwischenlager und eine Bodenbörse wären von hohem Nutzen.

Vorteile eines Zwischenlagers und einer Bodenbörse

In einem städtischen Zwischenlager könnten Materialien gelagert werden
- zum Wiedereinbau am Ausbauort, falls dort keine entsprechende Fläche zur Verfügung steht,
- zum Einbau an anderen städtischen Maßnahmen,
- zur Durchführung der abfallrechtlichen Deklaration und
- zur Durchführung der Bestimmungen der Materialklassen etc. gem. § 18 ErsatzbaustoffV.

Eine städtische Bodenbörse bietet aus Sicht der Umweltverwaltung die Möglichkeit, dass sich die städtischen Baudienststellen über die verschiedenen im gesamten Stadtgebiet verteilten Baustellen mithilfe einer digitalen Plattform vernetzen und hinsichtlich Angebot und Nachfrage von Bodenmaterial auch unter Beachtung zeitlicher Aspekte austauschen können.

Die Akzeptanz einer solchen Bodenbörse wird nach Einschätzung von UwA maßgeblich von der Qualität der bereitgestellten Bodenmaterialien abhängen. Art und Beschaffenheit des Erdaushubs sollten daher transparent kommuniziert, genau beschrieben und mit entsprechenden Unterlagen zur Qualitätssicherung und bautechnischen Eignung belegt werden können.

Zur Abwicklung ist eine zentrale Lagerfläche erforderlich, auf der das Bodenmaterial getrennt nach Herkunft und Eignung gelagert, hinsichtlich der jeweils geplanten Verwendung beurteilt und über einen längeren Zeitraum zur Abholung bereitgestellt werden kann. Für eine effiziente und kostensparende Umsetzung von städtischen Baumaßnahmen könnten mit Unterstützung einer Bodenbörse bereits in der Planungsphase einzelner Baumaßnahmen entsprechende Flächenkapazitäten angefragt oder Materialbedarfe angemeldet werden.

Die Stadt könnte somit ihrer Verwertungspflicht direkt nachkommen und auch dem Auftrag, aus dem BayAbfG aus Abfällen hergestellte Materialien zu verwenden, gerecht werden

Es wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen,

- eine Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen für ein Zwischenlager für Bodenmaterialien und in einem weiteren Schritt für eine Bauteilzwischenlagerung (wie z.B. Türen, Geländer, etc.) sowie
- für entsprechende Vermittlungsbörsen u.a. in Hinblick auf Flächen- und Personalbedarf sowie Wirtschaftlichkeit
 - die Kosten zu ermitteln,
 - die erforderlichen Mittel geeignet anzumelden,
 - die Beauftragung anzustreben und
- über die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie im Umweltausschuss zu berichten.